

Gemeinde Wefensleben
Bebauungsplan „**Sondergebiet Photovoltaikanlage Waldkoppel**“ Wefensleben

Abwägungsprotokoll der Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung (§ 4 Abs., 2 BauGB) und der Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

gleichzeitig:
umweltbezogene Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Stand 21.11.2023

Plangeber:
Verbandsgemeinde Obere Aller
Zimmermannplatz 1
39365 Eilsleben



Planverfasser:
Ingenieurbüro Pawlik
Schloßstraße 37
04886 Arzberg

Inhalt

1.	Landesverwaltungsamt Halle, Ref. Immissionsschutz,; 30.05.2023	4
2.	Regionale Planungsgemeinschaft; 26.05.2023	4
3.	Landkreis Börde; 02.06.2023	10
4.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt; 03.05.2023	19
5.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben; 03.05.2023	19
6.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt; (Denkmalpflege).....	20
7.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt / Landesmuseum für Vorgeschichte; 28.04.2023	22
8.	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt; 25.05.2023.....	25
9.	Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt, 24.05.2023	26
10.	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt.....	26
11.	Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich Mitte; 01.06./02.06.2023	26
12.	Industrie- und Handelskammer Magdeburg; 30.05.2023	27
13.	Handwerkskammer Magdeburg	27
14.	50Hertz Transmission GmbH, Netzbetrieb; 28.04.2023	27
15.	BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH; 15.05.2023.....	27
16.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	27
17.	Unterhaltungsverband „Aller“	27
18.	Avacon Netz GmbH; 22.05.2023.....	27
19.	Trink- und Abwasserverband Börde; 01.06.2023	28
20.	Kommunalservice Landkreis Börde	30
21.	Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Ost PTI24; 25.04.2023	30
22.	MDDSL Mitteldeutsche Gesellschaft für Kommunikation mbH; 25.04.2023	30
23.	GDMcom GmbH; 27.04.2023.....	30

24. Deutsche Bahn AG; 15.05.2023	32
25. Verbandsgemeinde Obere Aller	32
26. Gemeinde Ummendorf.....	32
27. Gemeinde Sommersdorf; 20.05.2020	32
28. Gemeinde Völpke; 22.05.2023	33
29. Gemeinde Ingersleben.....	33
30. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	33
31. Landesverwaltungsamt, Referat 407 (Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung); 24.05.2023.....	33
32. Landesverwaltungsamt, Referat 405 (Abwasser).....	33
33. Landesverwaltungsamt, Referat 404 (Wasser); 26.05.2023.....	33
34. Ministerium für Infrastruktur und Digitales; Referat 24 - Sicherung der Landesentwicklung; 26.05.2023	34
35. Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH (TWM); 09.06.2023.....	35
Bürgerbeteiligung	35
1. Familie Schüler; 25.05.2023.....	35

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
Träger öffentlicher Belange	
<p>1. Landesverwaltungsamt Halle, Ref. Immissionsschutz,; 30.05.2023</p> <p>Grundsätzliche Belange der oberen Immissionsschutzbehörde werden durch o.g. Bebauungsplan nicht berührt. Bei PV-Freiflächenanlagen handelt es sich um immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i.S. der §§ 22 ff. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Zuständig für die Belange des Immissionsschutzes (z.B. Geräusche der Wechselrichter und Blendung durch die Oberflächen der Solarelemente) ist die untere Immissionsschutzbehörde.</p> <p>Eine Ausnahme in Bezug auf die Zuständigkeit bilden die Transformatoren ab einer Nennspannung von 1.000 Volt, die als Niederfrequenzanlagen in den Anwendungsbereich der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) fallen. Zuständig ist hier die obere Immissionsschutzbehörde (LVWA Sachsen-Anhalt). Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder können bei Transformatoren von PV-Freiflächenanlagen zumeist ausgeschlossen werden, da der Einwirkungsbereich mit nur einem Meter um die Trafo-Einhausungen begrenzt ist und somit keine Orte betroffen sind, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Zur Beurteilung der Geräusche reicht in der Regel die Angabe der Schalleistungspegel der Transformatoren aus.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Stellungnahme erfolgt unter Pos. 5.2.1. der Begründung.</p>
<p>2. Regionale Planungsgemeinschaft; 26.05.2023</p> <p>die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) nimmt gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Börde, der Landkreis Jerichower Land, die Landeshauptstadt Magdeburg sowie der Salzlandkreis gehören, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.</p> <p>Die Regionalversammlung hat am 29.09.2020 den 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (Beschluss RV 07/2020) zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung vom 16.11.2020 bis 18.12.2020 und vom 11.01.2021 bis 05.03.2021 beschlossen.</p> <p>Das Kapitel 4 wurde mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 28.07.2021 (Beschluss RV 04/2021) aus dem Gesamtplan herausgelöst und</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>als Sachlicher Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge /Großflächiger Einzelhandel" neu aufgestellt. Die öffentliche Auslegung und Trägerbeteiligung des 3. Entwurfs des Sachlichen Teilplanes erfolgte gemäß Beschluss der Regionalversammlung vom 01.02.2023 (Beschluss RV 03/2023) in der Zeit vom 27.02.2023 bis 06.04.2023.</p> <p>In der Sitzung der Regionalversammlung am 12.10.2022 hat diese mit Vorlage RV 07/2022 beschlossen, ihren Beschluss zur Vorlage RV 04/2010 vom 03. März 2010 zur Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg dahingehend zu ändern, dass das Kapitel 5.4 Energie mit den Gliederungspunkten 5.4.1 Nutzung der Windenergie, 5.4.2 Biomasse, 5.4.3 Solarenergie nicht mehr Gegenstand dieses Aufstellungsverfahrens ist. Ebenfalls in der Sitzung der Regionalversammlung am 12.10.2022 hat diese zum Kapitel Energie mit Vorlage RV 08/2022 die Aufstellung eines Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ mit Umweltbericht für das Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg und die Einleitung des Aufstellungsverfahrens gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz, § 7 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 4 LEntwG LSA beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 15.11.2022 (Seite 161 ff.) sowie auf der Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg.</p> <p>Mit Beginn der öffentlichen Beteiligung gelten für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1, 2 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen und bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind.</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft. Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft sind Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen. (2. Entwurf REP MD, Z 106)</p> <p>In der Änderung des Flächennutzungsplanes wird mitgeteilt, dass das Gesamt-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme; Nach EEG2023 ist bei der Abwägung die treibhausneutrale Stromerzeugung als „vorrangiger Belang“ bei der Schutzgüterabwägung zu beurteilen, wobei nur Belange der Landesverteidigung höher einzustufen sind. Die zwar einer mit einem erhöhten Gewicht einhergehende Landwirtschaftliche Nutzung muss damit (naturgemäß) bei Freiflächenphotovoltaikanlagen zurückstehen.</p> <p>Gesamträumliches Konzept der Verbandsgemeinde Oberer Aller ist begrenzt</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>räumliche Konzept ergänzt und überarbeitet wird. Der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg liegen nur zwei Erfassungs- und Bewertungsbögen zur Standortanalyse vor für diese Fläche vor. Diese ersetzen nicht das erforderliche Konzept. Ohne gesamträumliche Betrachtung ist nicht wirklich nachvollziehbar, aus welchen Gründen diese landwirtschaftliche Fläche in Anspruch genommen werden soll und ob es nicht vielleicht konfliktärmere Alternativstandorte gibt.</p> <p>Ziel des gesamträumlichen Konzeptes ist es, die für Photovoltaikanlagen geeigneten Flächen im Gemeindegebiet zu ermitteln. Nur so kann sichergestellt werden, dass unter allen Gesichtspunkten die geeignetsten Flächen zur Errichtung von PVA ausgewählt werden. Diese Analyse kann auch im Rahmen der FNP-Aufstellung erfolgen. Der Bezug auf nur eine Fläche entspricht nicht dem Ziel eines gesamträumlichen Konzeptes.</p> <p>Das gesamträumliche Konzept ist um das Kriterium „Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen“ zu erweitern und geeigneten Flächen hinsichtlich aller Kriterien zu überprüfen und zu bewerten. Im Rahmen der Prüfung geeigneter Flächen hat die Verbandsgemeinde nachvollziehbar die Auswahlkriterien darzulegen und mögliche Standorte untereinander zu bewerten. Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg verweist auf die dazu bereitgestellten Unterlagen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die „Arbeitshilfe zur Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen“ des MID vom Dezember 2021, 2. die „Handreichung für die Errichtung von großflächigen PVFA und deren raumordnerische Bewertung in Sachsen-Anhalt“ des MLV vom 17.04.2020 sowie 3. den Gemeinsamen Runderlass des MLV und des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie Sachsen-Anhalt (MULE) an die Landkreise und kreisfreien Städte zur „Planung von Photovoltaik- Freiflächenanlagen“ vom 31.05.2017. <p>Nach Auffassung der RPM stehen die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplanes/Sachlichen Teilplanes ZO dem Vorhaben nicht entgegen. Voraussetzung hierfür ist die Ergänzung des gesamträumlichen Konzeptes. Da es sich um in Aufstellung befindliche Erfordernisse des REP MD/Sachlichen Teilplanes ZO handelt, wird darauf hingewiesen, dass sich im Laufe des Verfahrens Änderungen ergeben können.</p>	<p>auf das Gebiet der Gemeinde Wefensleben, in Überarbeitung und neue Flächen werden ausgewiesen und wird noch vor Fertigstellung der Abwägung zur ergänzenden Stellungnahme ausgereicht.</p> <p>Zitierte Normen und Hinweise werden bei der Überarbeitung des Gesamträumlichen Konzeptes berücksichtigt.</p> <p>Siehe dazu die Bemerkung zur Überarbeitung des Gesamträumlichen Konzeptes weiter oben.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>Gemäß § 12 Abs. 2 ROG kann die Maßnahme/Planung befristet untersagt werden, wenn die Verwirklichung der vorgesehenen Ziele der Raumordnung unmöglich gemacht oder erschwert wird.</p> <p>Die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme.</p> <p>Hier: Ergänzende Stellungnahme nach dem Vorliegen der Überarbeitung des Gesamträumlichen Konzeptes:</p> <p>Stellungnahme zur 4.Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Obere Aller im Bereich „Sondergebiet Photovoltaikanlage Waldkoppel“ vom 23.11.2023</p> <p>Betreff: 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Obere Aller im Bereich „Sondergebiet Photovoltaikanlage Waldkoppel“ der Gemeinde Wefensleben, Landkreis Börde</p> <p>Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>..... die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) nimmt gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Börde, der Landkreis Jerichower Land, die Landeshauptstadt Magdeburg sowie der Salzlandkreis gehören, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.</p> <p>Die Regionalversammlung hat in der Sitzung am 28.06.2023 den 3. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (Beschluss RV 11/2023) zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung vom 28.07. bis 01.09.2023 beschlossen.</p> <p>Das Kapitel 4 wurde mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 28.07.2021 (Beschluss RV 04/2021) aus dem Gesamtplan herausgelöst und als Sachlicher Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>OK.</p> <p>OK.</p> <p>OK.</p> <p>OK.</p> <p>OK.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>/Großflächiger Einzelhandel" neu aufgestellt. Der Sachliche Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge /Großflächiger Einzelhandel" wurde durch die Regionalversammlung in der Sitzung am 28.06.2023 (Beschluss RV 07/2023) beschlossen und wird nach Genehmigung durch das Ministerium für Infrastruktur und Digitales als oberste Landesentwicklungsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung als Satzung rechtswirksam.</p> <p>Mit Beginn der öffentlichen Beteiligung gelten für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1, 2 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen und bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind.</p> <p>In der Sitzung der Regionalversammlung am 12.10.2022 hat diese mit Vorlage RV 07/2022 beschlossen, ihren Beschluss zur Vorlage RV 04/2010 vom 03 März 2010 zur Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg dahingehend zu ändern, dass das Kapitel 5.4 Energie mit den Gliederungspunkten 5.4.1 Nutzung der Windenergie, 5.4.2 Biomasse, 5.4.3 Solarenergie nicht mehr Gegenstand dieses Aufstellungsverfahrens ist. Ebenfalls in der Sitzung der Regionalversammlung am 12.10.2022 hat diese zum Kapitel Energie mit Vorlage RV 08/2022 die Aufstellung eines Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ mit Umweltbericht für das Gebiet der RPM und die Einleitung des Aufstellungsverfahrens gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz, § 7 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 4 LEntwG LSA beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 15.11.2022 (Seite 161 ff.) sowie auf der Internetseite der RPM.</p> <p>Das Plangebiet "Waldkoppel" umfasst ca. 6 ha und befindet sich gemäß des 3. Entwurfs des REP MD in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (G 6.2.1-8, Nr. 5 "Börde-Hügelland". In den vorgelegten Unterlagen wird noch Bezug auf den 2. Entwurf des REP´s MD genommen.</p> <p>Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme und Überprüfung der Verweise bzw. Korrektur auf 3. Änderung.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Eine entsprechende Abwägung erfolgte bereits in der 2. Änderung zum Gesamtäumlichen Konzept und wurde dort berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>Gewicht beizumessen (3. Entwurf REP MD, Z 6.2.1-4).</p> <p>Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung, d.h. Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Raumordnungsgesetz). Grundsätze der Raumordnung sind nach § 4 Abs 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (Berücksichtigungspflicht). Gemäß § 8 Abs. 7 Nr. 2 ROG sind Vorbehaltsgebieten bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Planungen oder Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen.</p> <p>Für die Landwirtschaft geeignete und von der Landwirtschaft genutzte Böden sind zu erhalten. Eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen soll unter Beachtung agrarischer und ökologischer Belange nur dann erfolgen, wenn die Verwirklichung solcher Nutzungen zur Verbesserung der Raumstruktur beiträgt und für dieses Vorhaben aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann (3. Entwurf REP MD, G 6.2.1-2).</p> <p>Das "Gesamträumliche Konzept zu Photovoltaikanlagen im Gebiet der Verbandsgemeinde Obere Aller" wurde dahingehend bearbeitet und um das Plangebiet "Waldkoppel" ergänzt (Stand September 2023). Es wird darauf hingewiesen, dass die Flächenbezeichnung der Kartendarstellung mit dem Textteil des Konzeptes nicht übereinstimmen. So wird die Planfläche in dem Planausschnitt mit der Nummer 10 und im Textteil mit der Nummer 11 ausgewiesen.</p> <p>Nach Auffassung der RPM sind die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplanes/Sachlichen Teilplanes ZO mit dem Vorhaben <u>vereinbar</u>.</p> <p>Da es sich um in Aufstellung befindliche Erfordernisse des REP MD/Sachlichen Teilplanes ZO handelt, wird darauf hingewiesen, dass sich im Laufe des Verfahrens Änderungen ergeben können.</p> <p>Die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme.</p>	<p>OK.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kontrolle ggf. Korrektur (wurde bereits im B-Plan-Verfahren korrigiert)</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>3. Landkreis Börde; 02.06.2023</p> <p>Folgende Unterlagen wurden eingereicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwurf Planzeichnung Teil A, M 1:1.000 (vom 13.02.2023) einschl. Planzeichenerklärung und Teil B Textliche Festsetzungen • Entwurf Begründung mit Umweltbericht (vom 13.02./02.03.2023) <p>Seitens des Landkreises wird mit folgenden Hinweisen und Anregungen Stellung genommen:</p> <p><u>Amt für Planung und Umwelt - SG Kreisplanung</u> <u>Bauleitplanung</u> Im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB hat der Landkreis Börde mit Schreiben vom 11.04.2022 unter dem AZ 2022- 1115 zum o.g. Planvorhaben bereits eine Stellungnahme zum Vorentwurf abgegeben. Im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB wird gleichzeitig der Flächennutzungsplan entsprechend geändert.</p> <p>Gemäß § 8 Abs. 3 S: 2 BauGB kann der Bebauungsplan vor dem Flächennutzungsplan bekannt gemacht werden, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird.</p> <p>Hinweis zur Planzeichnung: In den Textlichen Festsetzungen werden als weitere Maßnahmen die grünordnerischen Festsetzungen zu M1 und M2-Flächen aufgeführt. In der zeichnerischen Darstellung fehlt die M1-Fläche.</p> <p><u>Amt für Planung und Umwelt - Bereich Umwelt</u> <u>SG Abfallüberwachung</u> Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht steht dem Bebauungsplan "Sondergebiet Photovoltaikanlage Waldkoppel" nichts entgegen.</p> <p>Werden im Plangebiet Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Amt für Planung und Umwelt des Landkreises Börde anzuzeigen.</p> <p><u>SG Naturschutz und Forsten</u> Die Prüfung der Unterlagen zum B-Plan „Sondergebiet Photovoltaikanlagen</p>	<p>Der Flächennutzungsplan musste wegen eines Formfehlers nochmals an die TöB zur Stellungnahme ausgereicht werden.(ohne sachliche Änderungen!),</p> <p>Die M1-Fläche entspricht der Fläche des Sondergebietes und ist orange gekennzeichnet und als „M1“ im B-Plan auch bezeichnet.</p> <p>Es erfolgt eine Präzisierung der bestehenden Formulierung als „Hinweise“ in B-Plan und Begründung.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>Waldkoppel" erfolgte durch die untere Naturschutzbehörde. Unter Berücksichtigung der Ziele des Naturschutzes ergehen folgende Anmerkungen:</p> <p>1. Die vom B-Plan betroffenen Flächen gehören nicht zu Gebieten, die nach den naturschutzrechtlichen Bestimmungen z.B. als Landschaftsschutzgebiet (LSG), als Naturschutzgebiet (NSG) oder als FFH (Flora-Fauna-Habitat)-Gebiet geschützt werden müssen.</p> <p>2. Die Maßnahmen zum Schutz gefährdeter bzw. geschützter einheimischer Vogelarten werden durch Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme V1 und V2 während der Bauzeit als ausreichend betrachtet. Auch im Rahmen der Unterhaltungspflege muss darauf geachtet werden, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach §§ 39 und 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eingehalten werden. Sollten auf dem anzulegenden Extensivgrünland Pflegeschnitte vor dem 15.06. nötig sein, sind vorher Aussagen zu evtl. Brutvorkommen auf der Fläche zu treffen. Die Maßnahme V3 ist ausreichend beschrieben. Während aus artenschutzrechtlichen Gründen nur eine späte Mahd einfach durchgeführt werden kann, ist die frühe Mahd für die Entwicklung eines artenreichen Grünlandes notwendig. Daher ist eine Beweidung mit geeigneter Besatzdichte einer Mahd zu einem bestimmten Zeitpunkt vorzuziehen. Bei der Beweidung kommt es, im Vergleich zur Mahd, nicht zu einer plötzlichen Entfernung des Aufwuchses bzw. einer drastischen Reduzierung des Pflanzenaufwuchses und somit Schwächung bzw. langfristigen Reduktion der gewünschten Arten des Grünlandes. Zudem kommt es hierbei nicht zu einer Nährstoffanreicherung auf der Fläche, die den gleichen Effekt hätte. Die Anforderungen an den Artenschutz wären gewährleistet.</p> <p>3. Wie in der Begründung S. 31 beschrieben, ist für die Ansaat des Grünlandes zertifiziertes Wildsaatgut regionaler Herkunft zu verwenden. Mit einem an die Ansaat anschließenden, differenzierten Pflegemanagement sind die Zielbiotope (hier: mesophiles Grünland) und die Biodiversität dauerhaft zu erhalten. Die Begrünung ohne Ansaat durch Spontanbegrünung ist nicht zu empfehlen, weil in dem Boden an diesem Standort kein geeignetes Saatgut vorhanden ist. Es würden sich nur Ackerunkräuter und Problemgräser (z. B. Taube Trespe) entwickeln. Bei der Ansaat einer Gräser-Kräuter-Mischung sind die Empfehlungen des Lieferanten für die Bodenvorbereitung und die Art und Weise der Ansaat zu beachten. Im ersten Jahr nach der Ansaat sind ein bis zwei Mahden</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>§ 39 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen § 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten ... sind insbesondere im Zuge der folgenden Bauarbeiten sicherzustellen</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung in der Begründung durch die Formulierung „...und bevorzugt durch extensive Pflege durch Schafbeweidung als artenreiche Wiese zu entwickeln“</p> <p>Die Formulierung in der Begründung: „Bei Ansaat ist zertifiziertes Wildsaatgut regionaler Herkunft zu verwenden.“ Weist darauf hin.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>erforderlich, um die zunächst dominant aufkommenden Ackerunkräuter zu entfernen und zu beseitigen. Ab dem zweiten bis dritten Jahr nach der Ansaat stellt sich die beabsichtigte Artenmischung ein. Hinweis: Für die Herstellung des mesophilen Grünlands unterhalb der Solar-Module ist eine Grünlandmischung aus Gräser- und Kräutersamen zu verwenden, die von Pflanzen aus dem Ursprungsgebiet 4 "Ostdeutsches Tiefland" gewonnen wurden. Es wird der Bezug über die Firma Saale-Saaten in Halle empfohlen. Geeignete Mischungen bieten auch die Firmen Rieger-Hoffmann und Saaten-Zeller. Die Verwendung von Blütmischungen, die für Agrarumweltmaßnahmen mehrjährige Blühstreifen in Sachsen-Anhalt für diesen Standort zugelassen sind, ist ebenfalls möglich.</p> <p>4. Im angrenzenden Waldbereich ist ein Rotmilanhorst bekannt. Der Horstschutz nach § 28 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) gilt entsprechend und ist zu beachten.</p> <p>5. Das Planungsgebiet ist potentieller Lebensraum des Europäischen Feldhamsters (<i>Cricetus cricetus</i>) (vgl. AFB S.22). Der Europäische Feldhamster ist im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie - FFH-Richtlinie) aufgeführt und damit nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 b) des BNatSchG eine streng geschützte Art. Aus diesem Grund ist, wie in V4-Maßnahme beschrieben, vor dem Beginn der Baumaßnahmen für die gesamte in Anspruch zu nehmende Fläche eine Feldhamsterkartierung (geeignet hierfür sind ausschließlich eine Frühjahrskartierung ca. Mai/Juni bzw. eine Herbstkartierung kurz nach der Ernte, während der Aktivitätsphasen des Feldhamsters) durch ein Fachbüro durchzuführen. Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Es sollte im Vorfeld entschieden werden, welche Flächen ggf. für eine Umsiedlung von Feldhamstern zur Verfügung stehen. Dafür bieten sich vor allem die Randbereiche des Solarparks an, um einerseits die Nähe zum Nahrungshabitat und andererseits eine Einwanderung in Teile des Solarparks nach Bauende zu ermöglichen. Alle Ausgleichsflächen sind mit der Naturschutzbehörde abzustimmen. Dies sollte in den grünordnerischen Festsetzungen ergänzt werden. Wenn zwischen Kartierung und Baubeginn ein längerer Zeitraum liegt, sind nach der Kartierung ohne Befund die Flächen für Hamster unattraktiv zu machen (z.B. durch Abschieben des Oberbodens), um eine Neubesiedelung zu verhindern.</p>	<p>Kenntnisnahme und Ergänzung der Empfehlung in Begründung bzw. im Umweltbericht</p> <p>Kenntnisnahme und Ergänzung in Begründung bzw. im Umweltbericht</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme und Ergänzung in Begründung und als Hinweis in B-Plan</p> <p>Kenntnisnahme und Ergänzung in den Festsetzungen</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>6. Zur Minderung der Zerschneidungswirkung sind die erforderlichen Einzäunungen so zu gestalten, dass Kleintiere problemlos queren können. Der Bodenabstand der Zaununterkante sollte nicht unterhalb von 20 cm liegen (vgl. Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks; TH Bingen; 2021).</p> <p>7: Auf S. 62 der Begründung wird zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes eine 5 m breite Hecke beschrieben, die von Nordosten über die Ostseite bis zum Südwesten reicht. Die Planzeichnung zum B-Plan weist im südlichen und vermutlich auch südwestlichen Bereich aber nur eine Breite von 3 m aus. Dies ist an entsprechender Stelle zu konkretisieren und zu korrigieren.</p> <p>8. Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Die gesetzliche Grundlage dafür bildet §18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 1a Abs.3 Baugesetzbuch (BauGB).</p> <p>Die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen ist mit erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes verbunden, die unter Berücksichtigung von §1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB als Eingriff zu bewerten und zu bearbeiten sind. Die Verluste für den Naturhaushalt und die Beeinträchtigungen der Landschaft muss der Verursacher im Sinne der §1 Abs. 7 Bau GB berücksichtigen und ausgleichen.</p> <p>Aus der Eingriffsbilanzierung, die nach dem Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt vorgenommen wurde, geht hervor, dass eine Reduzierung der Fläche für den Biotoptyp Baumgruppe (HEC) gegenüber der Ausgangssituation erfolgen soll. Gemäß § 39 Abs. 5 Ziff. 3 BNatSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Sollte eine Beseitigung von Gehölzen zur Verwirklichung des</p>	<p>Die Forderung kollidiert mit der Forderung nach Schafbeweidung. Diese verbietet einen entsprechend hohen Zaunbeginn. Damit ist nur behütete Schafbeweidung möglich. Schafbeweidung war unter 6.7 angeregt. Weitere Konkretisierung erfolgt in der bauordnungsrechtlichen Festsetzung zur Einfriedung.</p> <p>Kenntnisnahme und Präzisierung im B-Plan bzw. in Begründung zum B-Plan (3m bzw. 5 m, mit Begründung)</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>Vorhabens erforderlich sein, ist diese grundsätzlich außerhalb des vorgenannten Zeitraumes vorzunehmen. Dies ist in den textlichen Festsetzungen des B-Plans zu ändern.</p> <p>Die UNB weist darauf hin, dass bei Verwendung des o.g. Bewertungsmodells in der aktuellen Fassung die Biotoptypen GSY und XUI nicht zu verwenden sind, da diese in der Richtlinie nicht vorkommen. Die Eingriffsbilanzierung ist dennoch schlüssig aufgebaut, der Kompensationsüberschuss ist, hauptsächlich begründet durch die Umwandlung des Biotops Ackerland in mesophiles Grünland, vorhanden.</p> <p>Damit der Eingriff auch entsprechend dauerhaft als ausgeglichen betrachtet werden kann, ist ein Monitoring des Erfolgs der geplanten Maßnahmen notwendig. Die zu entwickelnden Arten eines mesophilen Grünlandes müssen abschließend auch auf der Fläche vorhanden sein und erhalten werden. Zum Monitoring wie auch zu geplanten Abständen der Modulreihen untereinander, die für die Entwicklung eines artenreichen Grünlandes entscheidend sind, finden sich weder im Umweltbericht noch im B-Plan spezielle Angaben. Dies sollte ergänzt werden.</p> <p>Fundstellenverzeichnis: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542); zuletzt geändert durch Artikel 3 Gesetz vom 08.12.2022 BGBl. S. 2240 (in der am 14.12.2022 geltenden Fassung)</p> <p>Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Unterschutzzstellung des Grünen Bandes auf dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Artenschutzverordnung - ArtenschutzVO - VO (EG) 338/97) (ABl. 1997 L 61 S. 1, ber. 1997 L 100 S. 72 und L 298 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung (EU) 2021/2280 vom 16.12.2021 (ABl. L 473 S. 1) Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH Richtlinie) (ABl. Nr. L206 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Änderungsrichtlinie (ÄndRL) 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (ABl. Nr. L 158 S. 193)</p>	<p>Es erfolgt eine Präzisierung in den Festlegungen bzw. Hinweisen im B-Plan und in der Begründung</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Unter dem Gliederungspunkt 6 „Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen“ (S.55) erwähnt. Es erfolgt eine gesonderte Aufnahme in der Begründung. Ein Kommentar zum Monitoring ist unter dem Punkt 6 des Umweltberichtes enthalten.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt); Wiederinkraftsetzen und Zweite Änderung, RdErl. des MLU vom 12.3.2009 - 22.2-22302/2 (MBI. LSA 2009, S. 250); Bezug: Gem. RdErl. des MLU, MBV, MI und MW vom 16.11.2004 (MBI. LSA S. 685), geändert durch RdErl. des MLU vom 24.11.2006 (MB. LSA S. 743)</p> <p><u>Forsten:</u> Es ist für das Flurstück 7 in Flur 6 in der Gemarkung Wefensleben ersichtlich, dass innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches Flächen mit Wald im Sinne des § 2 des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt (LWaldG) bestockt sind. Die im nordwestlichen Bereich gelegenen laubholzdominierten Wälder, grenzen direkt an die Planfläche für die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage an und werden hierbei durch die Verkehrsfläche der Feuerwehrezufahrt getrennt.</p> <p>Aus den Unterlagen zur Vorhabenbeschreibung geht hervor, dass die in Rede stehenden Bereiche auch künftig als Waldflächen erhalten werden möchten. Anderweitige bauliche Nutzungen sind für diesen Bereich nicht vorgesehen. Es ist demnach festzustellen, dass forsthoheitliche Belange nicht betroffen sind.</p> <p>Es sei darauf hingewiesen, dass, insbesondere während der Bauausführung der umliegende Baumbestand nicht weiter beeinträchtigt oder geschädigt werden darf. Für den Bestand in der Nähe des Verkehrs- und Arbeitsbereiches sind die neusten und umweltverträglichsten Standards und Techniken in Anwendung zu bringen. Die Ausführung nach DIN 18920 ist zwingend. Seitens der Unteren Forstbehörde wird empfohlen mit den baulichen Anlagen der Photovoltaikanlage einen Abstand von mindestens 30 m zu Wald einzuhalten, um so langfristig eine Gefährdung der Anlagen zu verhindern sowie die Bewirtschaftung der angrenzenden Waldflächen durch eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht nicht zu erschweren.</p> <p><u>SG Immissionsschutz</u> Keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken.</p> <p><u>SG Wasserwirtschaft</u> <u>Wasserbau:</u> Der Standort befindet sich außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete (§ 76 Wasserhaushaltsgesetz - WHG) sowie außerhalb von Hochwasserrisikogebieten (§78b WHG).</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>DIN 18920 2014-07 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme; Eine Stellungnahme zum Immissionsschutz ist in der Begründung enthalten (5.2 Wirkung der Photovoltaikanlage) und im Umweltbericht (4.1.1. Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit)</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>Nördlich des Plangebietes verläuft der "Stollengraben" als Gewässer zweiter Ordnung in östliche Richtung. Gewässerunterhaltungspflichtiger Unterhaltungsverband ist der UHV "Aller" in Weferlingen.</p> <p>Bei diesem Gewässer sind die Bestimmungen und Verbote für die beidseitigen Gewässerrandstreifen von 5m (Gewässer zweiter Ordnung) zu beachten (§ 50 Wassergesetz des Landes Sachsen- Anhalt - WG LSA i.V.m. § 38 Wasserhaushaltsgesetz - WHG).</p> <p>Weiterhin bedürfen die Herstellung und die wesentliche Änderung von baulichen Anlagen, auch von Aufschüttungen und Abgrabungen, in, an, über und unter oberirdischen Gewässern der Genehmigung der Wasserbehörde (§§ 36 WHG i. V. mit 49 WG LSA). Bauliche Anlagen im Sinne dieser Regelung sind z.B. Gebäude Brücken, Stege, Durchlässe, Ufermauern, Gewässerkreuzungen mit Trassen und Leitungen, Bootsstiege, Anlegestellen, Wasserkraftanlagen, Schöpfwerke, feste Wehranlagen (Sohlabstürze), d.h. Anlagen die in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem Gewässer stehen.</p> <p><u>Bauordnungsamt</u> <u>SG Bauaufsicht</u> Keine Einwände</p> <p><u>Brandschutz</u> Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen bestehen aus brandschutztechnischer Sicht gegen den o. g. Planentwurf keine Einwände bzw. Bedenken, wenn die nachstehend aufgeführten Maßnahmen berücksichtigt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Zugänglichkeit für Fahrzeuge der Feuerwehr ist entsprechend § 5 Bauordnung Sachsen-Anhalt jederzeit sicherzustellen. Aufgrund der Größe des Objektes sind eine Zufahrt von der öffentlichen Verkehrsfläche sowie Durchfahrt innerhalb der Anlage für die Feuerwehr vorzusehen. Die Zuwegungen für die Fahrzeuge der Feuerwehr sind entsprechend der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ auszuführen. Dabei sind vor allem die Vorgaben bezüglich der Tragfähigkeit / Befestigung, der lichten Breite / Höhe und den notwendigen Kurvenradien zu beachten. Außerdem ist die Zufahrt zu kennzeichnen und ständig frei zu halten. Erforderliche Absprachen sind vorab mit der örtlichen Feuerwehr und dem zuständigen Brandschutzprüfer im Bauordnungsamt zu treffen. 	<p>Der Stollengraben (Trockengraben) wurde bei der Planung berücksichtigt.</p> <p>Ein Gewässerschutzstreifen wird eingehalten. Da eine Grabenkante nicht ersichtlich ist, wird für die Abstandseinhaltung die Flurstücksgrenze des Grabens als Gewässerrand angenommen.</p> <p>Bezüglich der vorhandenen Brücke über den Zechenhausgraben (Zufahrtsweg) erfolgt ein Hinweis in der Begründung.</p> <p>Nach telefonischer Konsultation mit Herrn Marcus-Antonio Bach (Sachbearbeiter Brand- und Katastrophenschutz, Feuerwehren) wird zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit der Feuerwehr durch zusätzlich eine Aufstellfläche am Ende des Feuerwehrweges im Plangebiet und in der Mitte erreicht. Die Änderung wird in den B-Plan / Begründung eingetragen. Es werden damit vor der Einfahrt zur Planfläche ein Aufstellplatz und innerhalb der Planfläche zwei Aufstellplätze für die Feuerwehr eingerichtet.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>2. Um den gewaltfreien Zugang für die Feuerwehr sicherstellen zu können, ist eine Feuerweherschließung vorzusehen. Für die weitere Abstimmung sowie die Beantragung der Feuerweherschließung ist Kontakt zum zuständigen Brandschutzprüfer im Bauordnungsamt auszunehmen.</p> <p>3. Um die gesamte Anlage automatisch vom Netz zu trennen, ist an einem Trafohaus ein Feuerweherschalter vorzusehen, der die Mittelspannung der Anlage durch einen Lasttrenner spannungsfrei schaltet.</p> <p>4. Die Bereitstellung notwendiger Löschmittel ist im Vorfeld mit der örtlichen Feuerwehr und dem Brandschutzprüfer im Bauordnungsamt abzustimmen.</p> <p>5. Es ist ein Feuerwehrplan gemäß DIN 14095 zu erstellen. Die Prüfung und Freigabe erfolgt durch den zuständigen Brandschutzprüfer im Bauordnungsamt des Landkreises. Der geprüfte Plan ist dem Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen in dreifacher Ausführung (Schnellhefter, Klarsichtfolien) und auf einem Datenträger zu übergeben. Außerdem ist dem Brandschutzprüfer die Endversion im PDF-Format (per Email) zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Straßenverkehrsamt Keine Einwände</p> <p>Rechtsamt, SG Sicherheit und Ordnung Auf der Grundlage der derzeit vorliegenden Belastungskarten und Erkenntnisse wurden für die o.g. Flurstücke festgestellt, dass diese als Kampfmittelverdachtsfläche eingestuft sind.</p> <p>Somit kann bei Maßnahmen an der Oberfläche sowie bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen ein Kontakt mit Kampfmitteln oder ein Auffinden dieser nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Da jeder Kontakt mit Kampfmitteln schwerwiegende gesundheitliche Schädigungen nach sich ziehen kann, ist es zwingend erforderlich, dass vor Beginn jeglicher erdeingreifenden Maßnahmen der Plan- bzw. Baubereich bauvorbereitend überprüft/sondiert wird. Sofern die örtlichen Gegebenheiten eine bauvorbereitende Sondierung nicht zulassen, ist alternativ eine Baubegleitung einzuleiten. Die Sicherheitsbehörde hat dafür zu sorgen, dass bei den Baumaß-</p>	<p>Feuerweherschließung ist in Begründung . Punkt 5.2.1 und in Bauordnungsrechtlicher Festsetzung Nr. 1 enthalten.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung bei den weiteren Planungsschritten. (Genehmigungs- und Ausführungsplanung)</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung bei den weiteren Planungsschritten. (Genehmigungs- und Ausführungsplanung)</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung bei den weiteren Planungsschritten. (Genehmigungs- und Ausführungsplanung)</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Bereits in Begründung und B-Plan aufgenommen</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>nahmen die Gefahren, die von einer möglichen Kampfmittelbelastung ausgehen, für Leib und Leben sowie für schützenswerte Güter so gering wie möglich gehalten werden müssen. Nur durch eine Überprüfung/ Sondierung i.V. mit einer Beräumung vor Beginn jeglicher erdeingreifenden Maßnahmen ist eine wirksame Gefahrenminimierung gewährleistet. Ein weniger belastendes Mittel ist nicht sichtbar.</p> <p>Eine bauvorbereitende Sondierung/Überprüfung ist nur entbehrlich, wenn nachweislich dieses Flurstück / diese Flurstücke bereits durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst oder einer auf Kampfmittelprüfung zugelassenen Firma untersucht und keine Kampfmittel gefunden wurden.</p> <p>Sofern eine Überprüfung durch die Polizeiinspektion Zentrale Dienste, Kampfmittelbeseitigungsdienst, erfolgen soll, sind dem Rechtsamt unter Benennung des Aktenzeichens S098/2023 folgender Unterlagen zweifach und in Papierform vorzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beschreibung der Maßnahme ▪ Auflistung der Flurstücke nach Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer (mit Benennung der Eigentümer) ▪ Übersichtspläne bzw. Karten mit topografischer Übersichtskarte mit Kennzeichnung der beantragten Fläche ▪ Detailkarten mit erkennbarer und lesbarer Bezeichnung nach Flur/Flurstück einschließlich deren Grenzen und Kennzeichnung der Fläche für die Maßnahme <p>Hier wird darauf aufmerksam gemacht, dass eine längere Bearbeitungszeit zu erwarten ist. Wenn aus zeitlich oder technischen Gründen eine private Räumfirma auf eigene Kosten die Sondierung oder eine Baubegleitung vornehmen soll, so ist vorher eine Zuverlässigkeitsprüfung dieser Firma erforderlich. Hierzu sind dem Rechtsamt des Landkreises Börde vor Beginn der Überprüfungs- und Räummaßnahmen folgende Unterlagen in schriftlicher Form mit Benennung des Aktenzeichens 5098/2023 vorzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bauherr, Auftraggeber mit vollständiger Anschrift ▪ Angaben über die Art der auszuführenden Tätigkeiten ▪ Zum Einsatz kommende Technik bzw. Verfahren ▪ Zeitraum der Maßnahme ▪ Ort/Gemarkung mit Fluren und den dazu betreffenden Flurstücken ▪ Vorhabenbezogenes ggf. digitales Kartenmaterial (Liegenschaftskarte, Lageplan, topografische Karte) ggf. mit Trassenverlauf, in gut leserlichen Maßstab 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es erfolgt die Kenntnisnahme und Berücksichtigung bei weiteren Planungsschritten.</p> <p>Es erfolgt die Kenntnisnahme und Berücksichtigung bei weiteren Planungsschritten.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>▪ Angabe verantwortlicher Personen mit Vorlage (in Kopie) entsprechendem Befähigungsnachweis Den für dieses Aufgabengebiet autorisierten Firmen ist der Verfahrensweg bekannt.</p> <p><u>Zum weiteren Verfahrensverlauf</u> Sollte der Planentwurf vor In-Kraft-Treten geändert oder ergänzt werden, bitte ich, den Landkreis Börde gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB nochmals als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.</p> <p>Nach Abwägung durch die Gemeinde gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB bitte ich um Mitteilung des Ergebnisses.</p> <p>Nach In-Kraft-Treten der Planung ist dem Amt für Planung und Umwelt, als Grundlage für nachfolgende weitere Planungen oder Genehmigungsverfahren, ein ausgefertigtes und bekannt gemachtes Planexemplar (einschl. Begründung und Satzungsbeschluss) in beglaubigter Kopie zur Verfügung zu stellen. Das Amt für Planung und Umwelt ist über das durch Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB bewirkte In-Kraft-Treten des B-Planes zu informieren. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Kennntnisnahme</p> <p>Kennntnisnahme</p>
<p>4. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt; 03.05.2023</p> <p>zur Planung selbst habe ich keine Bedenken oder Anregungen. Im Bereich der geplanten neuen Bebauung gibt es keine geschützten Festpunkte des Landes Sachsen-Anhalt. Für weitere Fragen stehe ich Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.</p>	<p>Kennntnisnahme</p>
<p>5. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben; 03.05.2023</p> <p>Die Stellungnahme vom 23.03.2022 (Aktenzeichen: LK BK 2022/23) behält in vollem Umfang ihre Gültigkeit</p> <hr/> <p>Zitat der Stellungnahme vom 23.03.2022:</p> <hr/> <p><i>„Gegenüber dem oben genannten Vorhaben bestehen aus Sicht der Abteilung Agrarstruktur keine Bedenken.</i></p>	<p>Stellungnahme wurde bereits in vollem Umfang berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p><i>Die Fachstelle Landwirtschaft (SG 21.2 Herr Ernst) gibt folgende Stellungnahme dazu: Hinweis: Vorrangig sollten Photovoltaikanlagen in benachteiligten Gebieten errichtet werden. Bei der Vorhabenfläche handelt es sich um kein benachteiligtes Gebiet nach der FFAVO 2022.</i></p> <p><i>Durch das geplante Vorhaben wird den Landwirtschaftsbetrieben dauerhaft Flächen entzogen. Landwirtschaft ist standortgebunden und auf Boden als essentielle Produktionsgrundlage angewiesen. Dadurch ist eine Existenzgefährdung bestehender Betriebe durch den großräumigen Flächenentzug nicht auszuschließen.</i></p> <p><i>Allerdings handelt es bei der Vorhabenfläche um eine erosionsgefährdete Fläche, daher kann unter Beachtung folgender Hinweise dem Vorhaben zugestimmt werden.</i></p> <p><i>Es ist eine Bindung der Flächen im Rahmen eines bestehenden Förderprogramms zu beachten. Die Landwirtschaftsbetriebe sind entsprechend des Verlustes der Förderung zu entschädigen.</i></p> <p><i>Nach Beendigung der Nutzungsdauer der Photovoltaikanlagen ist darauf zu achten, dass ein Rückbau erfolgt und eine landwirtschaftliche Nutzung sichergestellt werden kann.</i></p> <p><i>Die Eigentümer bzw. die Bewirtschafter der landwirtschaftlich genutzten Flächen sind über das geplante Vorhaben in Kenntnis zu setzen. Des Weiteren sollte eine Prüfung der zusätzlichen Nutzung der Vorhabenfläche zum Beispiel zur Haltung von Schafen erfolgen. Aus Sicht der Fachstelle Landwirtschaft bestehen zum oben genannten Vorhaben, bei Beachtung der Hinweise keine Bedenken.“</i></p>	
<p>6. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt; (Denkmalpflege)</p> <hr/> <p>Zitat der Stellungnahme vom Vorentwurf:</p> <hr/> <p>„Vom Vorhaben sind die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege betroffen.“</p> <hr/> <p>Das Plangebiet liegt unmittelbar am, möglicherweise teilweise auch über dem Wefenslebener Stollen, der als Baudenkmal im Sinne von § Abs. 2 Nr. 1</p>	<p><u>Abwägung aus dem Vorentwurf:</u></p> <p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Kenntnisnahme</i></p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p><i>DenkmSchG ins nachrichtliche Denkmalverzeichnis des Landes Sachsen-Anhalt eingetragen ist.</i></p> <p><i>Die Denkmalbegründung lautet: STOLLEN; erhaltener Wasserlösungsstollen des historischen Steinkohlebergbaus in Sachsen-Anhalt, hier das emittat (in königlicher Regie) betriebenen Bergbaus auf der Wefenslebener Triasplatte ein -Morslebener Privilegium-; Anlage vom Höhepunkt des Steinkohlenbergbaus 1788-98 durch König Friedrich Wilhelm II. von Preußen zur Wasserlösung der im Umfeld betriebenen Bergwerke; erhalten der ca. 1600 m lange Stollen, Lichtlöcher, Mundloch sowie befestigte Auslaufrösche; Stollenmundloch sowie Auslaufrösche qualitativ voll in Sandstein-Werkstein-Mauerwerk; Schlußstein mit Initialen FWR (Friedrich-Wilhelm-Rex) und Jahreszahl (unleserlich); Beleg des ab 1690 in der Region belegten Kohlebergbaus; Bergbauliche Anlage im Zusammenhang mit dem Zechenhaus;</i></p> <p><i>Gegen das Vorhaben werden keine grundsätzlichen denkmalfachlichen Bedenken geltend gemacht sofern gewährleistet ist, dass weder der Stollen noch seine übertägigen Bestandteile (insbesondere Lichtlöcher) durch das Vorhaben verändert werden, auch wenn diese keinen Wirkungsraum beanspruchen.</i></p> <p><i>Es ist anders als vorliegend durch die Umweltprüfung und in Ergänzung des Umweltberichts zu belegen, dass keine Beeinträchtigung erfolgt.</i></p> <p><i>Auch die Umgebung des Plangebietes ist in die Prüfung einzubeziehen, da nach §1 Abs.3 DenkmSchG LAS bei öffentlichen Planungen und Baumaßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen sind, so dass die Kulturdenkmale möglichst erhalten bleiben und <u>ihre Umgebung</u> angemessen gestaltet werden kann.</i></p> <p><i>Dazu sind die zum Plangebiet nächststehenden Bestandteile des Denkmals zu erfassen und zu berücksichtigen.</i></p> <p><i>Eine abschließende denkmalfachliche Einschätzung bleibt insofern dem weiteren Planungsfortschritt vorbehalten.</i></p> <p><i>Bitte beachten Sie auch die Stellungnahme des LDA zu den Belangen der archäologischen Denkmalpflege, die Ihnen gesondert zugeht.“</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Wird bei gesonderter Umweltprüfung berücksichtigt Nachweis in Begründung / Umweltprüfung</i></p> <p><i>Kennzeichnung im Plan (soweit ermittelbar) und Information in der Begründung</i></p> <p><i>Kenntnisnahme</i></p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>7. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt / Landesmuseum für Vorgeschichte; 28.04.2023</p> <p>anbei erhalten Sie die Teilstellungnahme der Abteilung Bodendenkmalpflege; die Teilstellungnahme der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege geht Ihnen ggf. gesondert zu:</p> <p>Im Bereich des Vorhabens bzw. in dessen Umfeld der geplanten Maßnahme befinden sich zahlreiche bekannte archäologische Denkmale, zur Ausdehnung vgl. Anlage.</p> <p>Dabei handelt es sich zum einen um mehrere über Lesefunde, Luftbilder und Ausgrabungen (z.B. entlang der neu verlegten Gasleitung) bekannt gewordene neolithische, bronzezeitliche und mittelalterliche Siedlungen. Zum anderen kennen wir in diesem Gebiet Hinterlassenschaften des neuzeitlichen, möglicherweise bereits mittelalterlichen Steinkohlenbergbaus in Wefensleben, z.B. den Wefenslebener Stollen im Norden der Vorhabensfläche, der im 18. Jahrhundert auf dem Höhepunkt des Steinkohlenbergbaus in der Region angelegt wurde.</p> <p>Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen zudem aufgrund der topographischen Situation bzw. der naturräumlichen Gegebenheiten sowie analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte, dass bei Bodeneingriffen bei o.g. Bauvorhaben in der tangierten Region bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind und nicht bekannt sein können. Vielmehr werden diese oftmals erstmals bei invasiven Eingriffen erkannt.</p> <p>Das Vorhaben befindet sich im so genannten Altsiedelland. In der Umgebung kamen bei Bodeneingriffen zahlreiche Kulturdenkmale der Jungsteinzeit, der Bronzezeit, der Eisenzeit, der Kaiser-/Völkerwanderungszeit und des Mittelalters von regionaler und überregionaler Bedeutung zutage.</p> <p>Die topographische Lage im Lössgebiet und im Einzugsgebiet der Aller ist zudem prädestiniert für vor-/frühgeschichtliche Siedlungstätigkeit. Gewässerbereiche zogen die Menschen seit je her an. Sachsen-Anhalt wird vom Menschen seit über 400.000 Jahren aufgesucht. Zu dieser Zeit bis um ca. 5.500 v. Chr. waren die Menschen noch nicht sesshaft, sondern lebten nomadisch als Sammler und Jäger. Im Bereich von Wasserläufen oder Seen wurden saisonal</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>Rastplätze errichtet, einige wurden - so zeigen es die aktuellen Grabungen - von Zeit zu Zeit, vielleicht auch Jahr um Jahr, immer wieder aufgesucht und genutzt. Vor rund 7.000 Jahren wurde die Jahrtausende lang erprobte Lebens- und Wirtschaftsweise zugunsten von Ackerbau und Viehzucht aufgegeben; die Menschen wurden sesshaft. In die noch geschlossene Walddecke wurden kleine Inseln gerodet - hier entstanden Ackerflächen und Siedlungen. Bei der Standortwahl war stets neben Bodenqualität und Ausrichtung vor allem die Gewässernähe ein wichtiger Parameter.</p>	
<p>Die Mehrheit der Bodendenkmale liegen unmittelbar oder nahe an bestehenden oder ehemaligen Gewässern (Seen, Weiher, Flüsse Bäche, Quellen, Sölle) bzw. deren angrenzenden organischen Bildungen (Moor, Anmoor) und Feuchtböden; sie reihen sich oft perlschnurartig an solchen auf. Während aller Epochen waren Gewässer, insbesondere Fließgewässer und ihre Auen von ganz besonderer Bedeutung. Sie bilden die Grundlage für Versorgung und Ernährung. So liegen Fischfang-/Jagdplätze, Werkplätze, Brunnen, Siedlungen usw. häufig am Wasser. Sie waren auch wichtig für die Entsorgung: So finden sich häufiger Abfallzonen randlich von Siedlungen an Seen. Seit Anbeginn waren Gewässer Verkehrswege und ermöglichten Kontakt, Austausch und Techniktransfer. Augenfällige Funde dafür sind Einbäume, Schiffe, Bohlenwege, Stege, Brücken usw. Gewässer wurden aufgrund ihrer besonderen naturräumlichen Bedingungen zu Verteidigungszwecken genutzt; hier wurden Palisadensysteme, Burgwälle, Niederungsburgen und Schlösser angelegt. Man verehrte sie aber auch als heilige Orte, Opfer- und Deponierungsplätze. Desgleichen wurden auch Moore für Opferzeremonien und rituelle Niederlegungen bevorzugt aufgesucht. In späteren Epochen, besonders ab dem Mittelalter entwickelten sich die Gewässer zu bedeutenden Wirtschaftsfaktoren, etwa für Wassermühlen oder Hammerwerke und es wurde eine Vielzahl von Wasserbaueinrichtungen (Gräben, Wehre, Dämme usw.) angelegt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Gemäß § 2 in Verb. mit § 18 (1) DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal ipso iure und nicht durch einen Verwaltungsakt. Alle Kulturdenkmale genießen gemäß § 14 (1) und § 14 (2) Gleichbehandlung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>O. g. Baumaßnahme (PV-Anlage) führt zu Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des DenkmSchG LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Hierbei erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz des Kulturdenkmales ein-</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>schließlich seiner Umgebung, soweit dies für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist.</p> <p>Die denkmalrechtliche Genehmigung ist ein mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakt. Liegen begründete Anhaltspunkte vor, dass bei Erdeingriffen archäologische Kulturdenkmale verändert werden, kann ein repräsentatives Dokumentationsverfahren mit Ziel zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz innerhalb des eingegrenzten Planungsgebietes zuzüglich begründeter Anhaltspunkte für Kulturdenkmale dazu dienen, das Versagen einer Genehmigung abzuwenden. Dieser Schritt kann der Genehmigung vorgelegt oder von dieser umfasst sein.</p> <p>Um die Grundlage für eine denkmalrechtliche Genehmigung zu schaffen und die Vorgaben für 'die Dokumentation zu ermöglichen, muss aus facharchäologischer Sicht den Baumaßnahmen ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz (Magnetometerprospektion mit Bodenaufschlüssen für Referenzdokumentation) vorgeschaltet werden.</p> <p>Die Kosten der gem. Schreiben der Oberen Denkmalschutzbehörde vom 06.03.2013 (Az: 5028-57731-4065-f5/07) durch das LDA LSA durchzuführenden Dokumentation zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz fallen nicht in die Prüfung der Zumutbarkeit, da sie der Herstellung der Genehmigungsfähigkeit dienen (vgl. OVG LSA 2 L 154/10 Rdnr. 64); also dem Antragsteller dazu dient, die begehrte Genehmigung zu erhalten.</p> <p>Im Anschluss ist zu prüfen, ob dem Bauvorhaben aus facharchäologischer Sicht zugestimmt werden kann - möglicherweise nur unter der Bedingung, dass entsprechend § 14 (9) eine fachgerechte archäologische Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des LDA LSA durchgeführt wird (Sekundärerhaltung) oder aber in Teilbereichen die Ständerleichtbauweise zugunsten einer noninvasiven Bauweise verändert wird.</p> <p>Die Dokumentation wird gem. Schreiben der Oberen Denkmalschutzbehörde vom 06.03.2013 (Az: 502a-57731-4065-f5/07) durch das LDA LSA durchgeführt. Die Ausführungen zur erforderlichen archäologischen Dokumentation (Geländearbeit mit Vor- und Nachbereitung, restauratorischer Sicherung, Inventarisierung) sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bauherr</p>	<p>Kenntnisnahme; Ein Hinweis auf das Erfordernis einer „Denkmalschutzrechtlichen Genehmigung“ ist in der „Nachrichtlichen Übernahme“, Pos. 6.8. in der Begründung integriert.</p> <p>Kenntnisnahme und Ergänzung in der Begründung</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme und Ergänzung in der Begründung</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung bei weiteren Verfahrensschritten Unter 6.9. „Denkmalschutz und Archäologie“ und im „Hinweis Nr. 6“ sind entsprechende Hinweise in der Begründung zum B-Plan bereits verankert.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>und LDA LSA abzustimmen. Dabei gilt für die Kostentragungspflicht entsprechend DenkmSchG das Verursacherprinzip; vgl. zu Kosten archäologische Dokumentation Verwaltungsvorschriften vom 17.05.2021. Die Vereinbarung ist in Kopie der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich nach Unterzeichnung, jedoch spätestens mit der Baubeginnanzeige zu überreichen. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig mindestens vier Wochen im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA verbindlich abzustimmen.</p> <p>Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist ggf. bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.</p> <p><i>Anlage(n): Planausschnitt mit Darstellung der bekannten archäologischen Denkmale im Untersuchungsbereich</i></p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>8. Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt; 25.05.2023</p> <p>Aus den Bereichen Bergbau und Geologie kann Ihnen Folgendes mitgeteilt werden:</p> <p>Bergbau Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen dem Vorhaben (B-Plan Photovoltaik Waldkoppel) nicht entgegen. Bergbauliche Arbeiten, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, sind für den Bereich der Antragsfläche nicht geplant.</p> <p>Hinweis zum Altbergbau Kali/Salz: Das nachgefragte Vorhaben liegt über dem Grubenfeld der ehemaligen Kali- und Steinsalztiefbaugrube Wefensleben. Hier wurde von 1909 bis 1924 Bergbau betrieben. Das Sondergebiet liegt über der ehemaligen 6. Tiefbausohle (ca. 770m unter Tage). Laut Bergschadenkundlicher Analyse von 1990 können Tagesbrüche über dem Grubenfeld ausgeschlossen werden, geringe Senkungen an der Tagesoberfläche jedoch nicht ausgeschlossen.</p> <p>Geologie Die ingenieurgeologische Stellungnahme vom 05.04.2022 wurde in die Begründung des Bebauungsplanes übernommen. Es gibt aus ingenieurgeologischer Sicht keine neueren Erkenntnisse, daher gilt die Stellungnahme weiterhin für das Vorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme Es sind keine bergbauliche Arbeiten im Geltungsbereich des B-Plans geplant.</p> <p>Kenntnisnahme (Hinweise wurden bereits in Begründung Pos. 2.6. aufgeführt)</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>Diese Stellungnahme wird aufgrund der elektronischen Vorgangsbearbeitung im LAGB ausschließlich in digitaler Form versendet.</p> <p><u>Auszug aus der Stellungnahme vom 05.04.2022 zum Vorentwurf:</u></p> <p><u>„Geologie</u> <i>Ingenieurgeologie und Geotechnik:</i> <i>Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche (bspw. Erdfälle) sind dem LAGB im zu betrachtenden Standortbereich nicht bekannt.</i></p> <p><i>Gemäß digitaler Geologischer Karte und naheliegenden Bohrungen liegen im betreffenden Bereich unter Geländeoberkante Löss und Geschiebelehme vor.</i></p> <p><i>Für das Errichten von Neubauten wird empfohlen, als sichere Planungsgrundlage eine standortkonkrete und auf die Bauaufgabe ausgerichtete Baugrunduntersuchung nach DIN 4020 bzw. DIN EN 1997-2 durchzuführen.“</i></p>	<p>Hinweise zur Geologie sind unter der Position 2.6. in der Begründung zitiert bzw. beschrieben.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>9. Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt, 24.05.2023</p> <p>in dem von Ihnen mit der anliegenden E-Mail vom 25.04.2023 angezeigten Projekt „...PVA Waldkoppel Wefensleben...“ mit evtl. betroffenen Fluren in der Gemarkung Wefensleben Flur 4 bis 6 befinden sich keine betroffenen Flurstücke im Eigentum des „Landes Sachsen-Anhalt“.</p> <p>Nach derzeitigem Stand und Prüfung kann unsererseits eine diesbezügliche Betroffenheit für das Land Sachsen-Anhalt verneint werden.</p> <p>Ich erlaube mir jedoch darauf hinzuweisen, dass u. a. Grundstücke der Verwaltung der Landesstraßen betroffen sein könnten. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt.</p>	<p>Kenntnisnahme Es sind keine Grundstücke betroffen, die sich im Eigentum des Landes Sachsen-Anhalt befinden.</p> <p>Die Landstraßenbaubehörde wurde beteiligt (Tabellenzeile Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.)</p>
<p>10. Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt</p>	<p>Es ist keine Stellungnahme eingegangen.</p>
<p>11. Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich Mitte; 01.06./02.06.2023</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>Der o.g. Geltungsbereich befindet sich an keiner Straße, die von der LSBB verwaltet wird. Es gibt demzufolge keine Einwände.</p>	
<p>12. Industrie- und Handelskammer Magdeburg; 30.05.2023 die Industrie- und Handelskammer (IHK) Magdeburg hat die Unterlagen zu den o.g. Bauleitplänen vom 18. April 2023 erhalten und macht im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger Öffentlicher Belange keine Anregungen geltend.</p>	Kenntnisnahme
<p>13. Handwerkskammer Magdeburg</p>	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
<p>14. 50Hertz Transmission GmbH, Netzbetrieb; 28.04.2023 Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden. Die Zufahrtsstraße des Bebauungsplanes kreuzt unsere geplante Netzverstärkung Helmstedt - Wolmirstedt, dies hat jedoch keine Auswirkungen für den BPlan. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p>	<p>Kenntnisnahme Kenntnisnahme Es wurden leider keine Pläne über den geplanten Verlauf beigelegt.</p>
<p>15. BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH; 15.05.2023 nach Prüfung der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass die BVVG keine Flächen im o.g. Bereich hat. <i>Wir möchten Sie bitten, dies bei der weiteren Bearbeitung zu berücksichtigen und uns dazu keine weiteren Unterlagen zuzusenden.</i></p>	<p>Kenntnisnahme Kenntnisnahme und Berücksichtigung bei den weiteren Verfahrensschritten. (keine weitere Beteiligung!)</p>
<p>16. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben</p>	Es ist keine Stellungnahme eingegangen
<p>17. Unterhaltungsverband „Aller“</p>	Es ist keine Stellungnahme eingegangen
<p>18. Avacon Netz GmbH; 22.05.2023</p>	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>Grundsätzlich stimmen wir dem Bebauungsplan sowie dem Flächennutzungsplan zu.</p> <p>Die im Plangebiet befindlichen Elektroenergieanlagen unseres Verantwortungsbereiches dürfen durch die Maßnahmen nicht in Mitleidenschaft gezogen werden. Mögliche Berührungspunkte sind im Vorfeld mit uns abzustimmen.</p> <p>Bei Pflanzungsarbeiten in der Nähe unserer Anlagen weisen wir auf das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen hin.</p> <p>Bei der Veräußerung öffentlicher Grundstücke bitten wir gemäß Konzessionsvertrag in Absprache mit Avacon eine beschränkte persönliche Grunddienstbarkeit zu Gunsten von Avacon zu veranlassen.</p> <p>Vor geplanten Bautätigkeiten sind Leitungsauskünfte bei uns einzuholen. Bitte beteiligen Sie uns weiterhin schriftlich an Ihrem Verfahren. Änderungen in der Planung bedürfen einer erneuten Prüfung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Leitungen befinden sich lediglich nördlich, deutlich außerhalb des Plangebietes und im Bereich der Zufahrtsstraße südlich entlang des Zechenhausgrabens. Dort kreuzt das Kabel den Zufahrtsweg. Ein Hinweis in der Begründung wird im Gliederungspunkt „6.3.1 Elektrizität“ eingefügt</p> <p>Kenntnisnahme Grundstückskäufe/-verkäufe sind nicht Bestandteil der Bebauungsplanung.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung bei weiteren Verfahrensschritten</p>
<p>19. Trink- und Abwasserverband Börde; 01.06.2023</p> <p>Der beiliegende Planauszug im Maßstab 1:2500 weist den zu beachtenden Leitungsbestand des TAV Börde aus. Der digitale Plan wird Ihnen per E-Mail übersandt.</p> <p>Unter Punkt 2.3 „Ver- und Entsorgung“ sind unsere Belange der Trinkwasser-, Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung genannt. Im B-Plangebiet befinden sich grundbuchrechtlich gesicherte Trinkwasserleitungen des TAV Börde. Unter Punkt 2.4.5 „Trinkwasser“ sind diese erwähnt worden, jedoch sind alle unsere Leitungen mit einem Leitungsrecht versehen und besitzen damit Bestandsschutz.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Lagegenauigkeit im Planauszug aufgrund von Abweichungen/Toleranzen bei der Ortung nicht garantiert werden kann. Die genaue Lage der Leitung ist in Abstimmung mit unserem Trinkwassermeister Herr Lieske, Tel.-Nr.: 03949 9103 32, E-Mail: LieskeD@tav-boerde.de durch Suchschachtungen zu ermitteln. Da die Suchschachtungen Teil der Grundlagenermittlung für die Planung sind, sind die Kosten dafür vom Auftraggeber zu tragen.</p> <p>Die Trinkwasserleitung DN 100, bzw. DN 150 zum anliegenden Wohngebiet</p>	<p>Für die DN50-Leitung im Norden des Plangebietes ist kein Leitungsrecht ersichtlich. Der betreffende Bereich (2m rechts und links von der Leitungsachse) ist aber, wie im Plan ersichtlich, von Bebauung freigehalten, wird im B-Plan also wie ein durch Leitungsrecht gesicherter Bereich behandelt, so dass keine Auswirkung auf die Leitung vorhanden ist und auch eine nachträgliche Sicherung möglich ist.</p> <p>Ein Hinweis zur begrenzten Lagegenauigkeit der Pläne und die Erforderlichkeit von Suchschachtungen werden im B-Plan bzw. in der Begründung integriert (Abschnitt 6.9).</p> <p>Der Schutzstreifen ist bereits in der erforderlichen Breite eingetragen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>und die Trinkwasserleitung PE HD DN 50 in Richtung Sportplatz besitzen einen 2 m je links und rechts der Rohrsohle breiten Schutzstreifen. Im Bereich der Schutzstreifen sind folgende Einschränkungen einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anpflanzungen nicht durchzuführen, die die Instandhaltung der Leitungen beeinträchtigen (z.B. Bäume, Hecken) • die Fläche nur leicht zu befestigen (keine Betonierung, sondern z.B. Pflaster) • keine Bauwerke darüber zu errichten • keine Schüttgüter oder Baustoffe zu lagern • keine Geländeänderungen ohne Zustimmung des Leitungsbetreibers vorzunehmen • die Zugänglichkeit der Anlagen muss ungehindert gewährleistet bleiben. <p>Sollte das Areal später eingezäunt werden, ist in Abstimmung mit dem TAV Börde der gefahrlose Zugang durch separate Schließanlagen zu regeln und mittels rechtsverbindlicher Erklärung zu gewährleisten.</p> <p>Es bestünde grundsätzlich die Möglichkeit, auf dem betreffenden Grundstück die bestehende Leitungsführung durch eine Umverlegung der Leitungstrassen außerhalb der Einzäunung auf Kosten des Auftraggebers zu veranlassen. Dazu bedarf es jedoch weiterer Abstimmungen zur Machbarkeit auch mit der TWM GmbH. Bei Erwägung dieser Alternative steht der TAV Börde generell zur Verfügung.</p> <p>Das Niederschlagswasser ist wie in der B-Plan Begründung beschrieben, ortsnah zu versickern. Eine Einleitung in den Regenwasserkanal ist nicht möglich.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Löschwasserbereitstellung nur im Rahmen der rohrleitungstechnischen Gegebenheiten aus dem öffentlichen Trinkwassernetz des TAV Börde erfolgen kann. Im Wendepunkt der Straße „Siedlung“, vor Hausnummer 20/21 befindet sich ein Hydrant, der eine Löschwassermenge von 800 l/min erreichen kann. Für die Löschwasserversorgung ist die Gemeinde Wefensleben zuständig.</p> <p>Nach Beschluss des B-Planes als Satzung ist dem TAV Börde eine bestätigte Planzeichnung zuzusenden.</p> <p>Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.</p>	<p>Die Einschränkungen im Leitungsbereich sind in der Beschreibung unter Pos. 6.4. beschrieben und in der Bauplanerischen Festsetzung Nr. 4 des B-Plans verankert.</p> <p>Die Zugänglichkeit wird durch eine Schließanlage gesichert. Eine entsprechende Festlegung erfolgt im B-Plan und im Abschnitt 6.4 bzw. 6.6 der Beschreibung.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme: Regenwassereinleitungen in öffentliche Kanalisation ist nicht geplant.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung bei weiteren Verfahrensschritten</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>20. Kommunalservice Landkreis Börde</p>	<p>Es ist keine Stellungnahme eingegangen.</p>
<p>21. Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Ost PTI24; 25.04.2023</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung an ihrer Planung und möchten auf folgendes hinweisen.</p> <p>Im unmittelbaren Planungsbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, zur Übersicht haben wir einen Übersichtsplan beigelegt. Wir bitten Sie, diese Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p> <p>Bitte informieren Sie den Antragsteller darüber, dass die Telekom nicht verpflichtet ist, das Sondergebiet an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Telekom erforderlich. Für Ihr Entgegenkommen danken wir Ihnen und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.</p> <p><i>(Plan als Anlage mit Kabellagen nur deutlich außerhalb des Plangebietes)</i></p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Im Abschnitt 2.4.2 der Begründung ist dazu eine Information eingefügt.</p>
<p>22. MDDSL Mitteldeutsche Gesellschaft für Kommunikation mbH; 25.04.2023</p> <p>im angefragten Bereich befinden sich keine Bestandsleitungen der MDDSL. Auskunft Gültigkeit: 6 Wochen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>23. GDMcom GmbH; 27.04.2023</p> <p>bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p>	

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	
ONTRAS Gas-transport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	

1) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen - Sachsen mbH (ETG).

2) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.
Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage:
Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.

Kenntnisnahme; Es wurden auch weitere Netzbetreiber angefragt und es liegen von diesen auch Stellungnahmen vor.

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme; siehe Vorbemerkungen

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p><u>Weitere Anlagenbetreiber</u> Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p>	
<p>24. Deutsche Bahn AG; 15.05.2023</p> <p>Geltungsbereich Der Geltungsbereich des o.g. Änderung befindet sich angrenzend bahnlinks ca. 60 m entfernt vom Grundstück der DB AG. Die Bahnstrecke Eilsleben – Helmstedt (6400) verläuft ca. 100 m entfernt.</p> <p>Grundsätzliches Gemäß § 4 Abs. 3 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sind Eisenbahnen verpflichtet, ihre Eisenbahninfrastruktur in betriebssicherem Zustand zu halten. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise, etc.) sind stets zu gewährleisten.</p> <p>Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p> <p>Photovoltaikanlagen sind grundsätzlich blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hinzugestalten. Eine Sichtbehinderung (Blendwirkung) des Bahnverkehrs durch die geplanten Photovoltaikanlagen ist auszuschließen.</p> <p>Verfahren Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Bahnanlagen, und die zum Bahnbetrieb erforderliche Anlagen werden nicht berührt. Es befinden sich auf dem Plangelände auch keine Wege, die zur Unterhaltung der Bahnanlagen erforderlich sind.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Mögliche Immissionen vom Regelgerechten Bahnbetrieb sind für die geplante Nutzung nicht schädlich.</p> <p>Kenntnisnahme; Blendgutachten als Hinweis in der Begründung</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung bei weiteren Verfahrensschritten</p>
<p>25. Verbandsgemeinde Obere Aller</p>	<p>Es ist keine gesonderte Stellungnahme eingegangen.</p>
<p>26. Gemeinde Ummendorf</p>	<p>Es ist keine Stellungnahme eingegangen.</p>
<p>27. Gemeinde Sommersdorf; 20.05.2020</p>	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
Es werden hierzu keine Bedenken oder Anregungen, die bei der weiteren Planung berücksichtigt werden müssen, vorgebracht.	Kenntnisnahme
<p>28. Gemeinde Völpke; 22.05.2023</p> <p>die Gemeinde Völpke hat den Entwurf der o. g. Aufstellung des Bebauungsplans einschließlich der Begründung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden hierzu keine Bedenken oder Anregungen, die bei der weiteren Planung berücksichtigt werden müssten, vorgebracht.</p>	Kenntnisnahme
<p>29. Gemeinde Ingersleben</p>	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
<p>30. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</p>	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
<p>31. Landesverwaltungsamt, Referat 407 (Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung); 24.05.2023</p> <p>Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Börde.</p> <p>Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zitierten Regelungen betreffen folgende Inhalte:</p> <p>§ 19 Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen</p> <p>§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten</p> <p>§ 45 Ausnahmen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen</p>
<p>32. Landesverwaltungsamt, Referat 405 (Abwasser)</p>	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
<p>33. Landesverwaltungsamt, Referat 404 (Wasser); 26.05.2023</p> <p>ich teile Ihnen als Träger öffentlicher Belange mit, dass für das Vorhaben „Bebauungsplan der Gemeinde Wefensleben mit der Bezeichnung "Sondergebiet Photovoltaikanlage Waldkoppel" keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referats 404 – Wasser – berührt werden.</p>	Kenntnisnahme

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>Konzeptes/ Überarbeitung der 4. Änderung des FNP abgeben.</p> <p>Ergänzende Stellungnahme: (keine weitere Stellungnahme)</p>	<p>Es erfolgt lediglich eine Präzisierung bezüglich der Änderung zum Gesamträumlichen Konzept bzw. zum aktuellen Verfahrensstand dieser Änderung.</p>
<p>35. Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH (TWM); 09.06.2023</p> <p>Wie in den Verfahrensunterlagen entsprechend unserer Stellungnahme vom 16.05.2022 bereits enthalten, wird das Plangebiet von einer Trinkwasserhauptleitung DN 250 AZ der TWM gequert.</p> <p>Der von der TWM geforderte dinglich gesicherte Schutzstreifen von 3 m beidseitig der Rohrachse wurde als Fläche LR1 (Leitungsrecht) in der Planzeichnung gekennzeichnet und in der Begründung als von Überbauung sowie beeinträchtigender Bepflanzung freizuhalten Fläche beschrieben. Wir wollen ausdrücklich darauf hinweisen, dass auch eine Überbauung unseres Leitungsschutzstreifens mit Photovoltaikmodulen, parallel verlaufenden Kabelanlagen oder anderen Bauteilen nicht zulässig ist. Bei der Planung eines Gehölzstreifens an der Süd- und Ostseite des Sondergebietes ist die Freihaltung unseres Leitungsschutzstreifens ebenso zu berücksichtigen.</p> <p>Des Weiteren haben wir auf Grundlage der bestehenden Dienstbarkeit für unsere Anlagen einen Rechtsanspruch auf jederzeitig ungehinderten Zugang zu diesen Anlagen zum Zwecke des Betriebes, der Wartung und Instandhaltung sowie Erneuerung. Daher ist in Abstimmung mit der TWM der Zugang zum künftig eingezäunten Areal durch separate Schließanlagen zu regeln.</p> <p>Auch unsere Forderung nach Feststellung der genauen Lage der TW-Leitung durch Suchschachtungen wurde als Hinweis in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Wir senden Ihnen zusätzlich einen erweiterten Flurkartenauszug, aus dem der weitere Verlauf unserer TW-Leitung DN 2 0 AZ insbesondere die Querung des öffentlichen Weges „Die Apfelallee“ zu ersehen ist. Die in der Planzeichnung dargestellte Querung entspricht nicht unserem aktuellen Bestand und sollte demnach korrigiert werden.</p> <p>Weitere Ergänzungen sind seitens der TWM derzeit nicht erforderlich.</p>	<p>Die Freihaltung wird in der Begründung, Abschnitt 6.4, präzisiert.</p> <p>Die Zugänglichkeit wird durch eine Schließanlage gesichert. Eine entsprechende Festlegung erfolgt im B-Plan und im Abschnitt 6.4 bzw. 6.6 der Begründung.</p> <p>Die Planzeichnung (Ausschnitt des Gesamtplanes) wird dem vorliegenden Leitungsplan entsprechend korrigiert.</p>
<p>Bürgerbeteiligung</p>	
<p>1. Familie Schüler; 25.05.2023</p>	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>Hiermit erheben wir noch mal Einspruch gegen das o.g. Bauvorhaben.</p> <p>Die geplante PVA stellt einen gravierenden negativen Eingriff in das Landschaftsbild der Umgebung westlich der Bahnanlage dar. Nicht nur wir als unmittelbare Anwohner, die durch diese Anlage bedrängt werden, sondern auch die Bürger der Gemeinde Wefensleben sind davon betroffen.</p> <p>Wenn der Umweltbericht zum Bebauungsplan (LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff, Magdeburg, S. 29) zu dem Ergebnis kommt, dass das Untersuchungsgebiet „überwiegend von mittlerer ästhetischer Wertigkeit“ sei, dann ist das eine subjektive Feststellung, für die objektive Maßstäbe nur sehr bedingt heranzuziehen sind. Eine deutliche Sprache sprechen die Einwände der direkten Anwohner und das Resultat der Unterschriftensammlung, in der sich immerhin fast 300 Bürger gegen die PVA aussprachen. (Bürgerbegehren eingestellt, Einwohnerantrag) Die entsprechende Befragung konnten wir aufgrund des begrenzten Zeitraumes lediglich bei einem Teil der Einwohner durchführen, es hätten sich sonst mit Sicherheit ein noch deutlicheres Ergebnis gezeigt.</p> <p>Festzustellen ist jedenfalls, dass die Waldkoppel neben dem im östlichen Teil der Gemeinde Wefensleben gelegenen Kirschberg ein prägendes Merkmal der Landschaft darstellt.</p> <p>Der Blick auf die Waldkoppel und Wald, der sich aus der Perspektive des Betrachters aus nordöstlicher Richtung ergibt, würde durch die geplante PVA nahezu komplett verstellt werden.</p> <p>Die begrenzte Bauhöhe der Paneele und auch die geplante Sichtschutzhecke sind durch die nordöstliche Hanglage (ca. 30m Hanghöhe) nahezu wirkungslos.</p> <p>In Anbetracht dessen und angesichts der Tatsache, dass in der Gemeinde Wefensleben weitere PVA geplant sind, die hinsichtlich ihrer Lage und Größe weit außerhalb der Ortslage wesentlich effektiver sein und aufgrund fehlender Sichtbarkeit auch kaum auf Widerspruch bei den Bürgern stoßen dürften, ist es unverständlich, dass man auf den Standort Waldkoppel beharren will.</p>	<p>Es ist richtig, dass es zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kommt. Das liegt im Wesen einer Freiflächenphotovoltaikanlage.</p> <p>Im vorliegenden Fall ist die Einsichtnahme wegen der anliegenden Bewaldung und der gegebenen Topographie nicht landschaftsbestimmend, also nur von wenigen Stellen im umliegenden Gelände überhaupt einzusehen.</p> <p>Dies ist jedoch nach EEG2023 bezüglich derzeit dem öffentlichen Interesse zu Stromerzeugung als nachrangig zu betrachten. (Siehe dazu auch Bewertungen des Umweltberichtes)</p> <p>Weitere Flächen sind in den für PV vorgesehenen Flächen bereits in Planung. Der Vorteil der vorliegenden Planfläche liegt in seiner für die Region unterdurchschnittlichen Bodenqualität.</p>

Rot gekennzeichnet wurde Textteile (Stellungnahmen), die in folgenden Verfahrensschritten noch zu berücksichtigen sind bzw., die noch zu ergänzen sind.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
----------------	--------------------

Schluss-Seite